

Schlesisches Pastoralblatt.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. C. Seltmann in Breslau.

Verlag von G. P. Aderholz' Buchhandlung in Breslau.

Preis 2 Mark für das Halbjahr. — Erscheint monatlich zweimal. — Inserate werden mit 15 Pf. für die einspaltige Petitzeile berechnet.

Nr. 21.

Breslau, den 1. November 1900.

XXI. Jahrgang.

Inhalt: Das Leben des hl. Augustinus bis zu seiner Bekehrung geschildert nach seinen „Bekennnissen.“ Von Dr. F. (Fortsetzung.) — Zeugniß-Ablegung oder Verweigerung. — Zur Kirchenvermögensverwaltung. — Veräußerung kirchlicher Kunstgegenstände. — Literarisches. — Personal-Nachrichten.

Das Leben des hl. Augustinus bis zu seiner Bekehrung geschildert nach seinen „Bekennnissen“.

Von Dr. F.

IV.

So sank der Verblendete immer tiefer und kam zuletzt so weit, daß er sich schämte, wenn er noch nicht dieselben Schandthaten aufweisen konnte, mit denen seine Altersgenossen prahlten. „Um nicht verspottet zu werden, stellte ich mich lasterhafter; und war wirklich nichts geschehen, wodurch ich den Verwachten es hätte gleich thun können, so erdichtete ich etwas, das ich garnicht gethan hatte, um nicht desto verächtlicher zu erscheinen, je unschuldiger ich war, und desto geringer geachtet würde, je keuscher ich lebte.“ (II, 3.)

Mit welcher Beschämung mußten diese kläglichen Verirrungen den Heiligen im späteren Leben erfüllen! „Das waren die Gefährten“, ruft er aus, „mit denen ich mich in den Straßen Babylons herumtrieb und im Rothe wälzte wie in Balsam und köstlichen Salben.“ (II, 3.)

Was will dagegen der kleine Diebstahl bedeuten, den er damals „aus Bier nach Bosheit“ mit andern Jünglingen beging! „Ein Birnbaum stand in der Nähe unseres Weinberges mit Früchten beladen, die weder durch Aussehen noch durch Geschmack verführerisch waren. Um sie abzuschütteln und wegzutragen, machten wir Taugenische uns in dunkler Nacht auf, denn so lange hatten wir nach unserer verwünschten Gewohnheit auf freiem Plage gespielt; wir trugen gewaltige Lasten weg, nicht zu unserem Schmause, sondern um sie den Schweinen vorzuwerfen, nachdem wir etwas davon genossen hatten. Es lag uns nur daran, zu thun, was gerade darum zusagte, weil es unterjagt war.“ (II, 4.)

Vielleicht wäre Augustinus dem Ungefüm seiner Leidenhaftesten weniger gefolgt, wenn ihm nicht die Eltern „die

Jügel über das rechte Maß der Strenge gelockert hätten.“ Indessen auch die sonst so treffliche Mutter war nach seinem Dastürhalten in dieser Hinsicht etwas faunselig und sorgte nicht genug für ihn; sie hielt es sogar für verderbenbringend und gefährlich, den Sohn „durch die Schranke ehelicher Zuneigung zu zügeln,“ weil sie fürchtete, er könne eben dadurch von der Wissenschaft abgelenkt werden und damit jene Hoffnung vereiteln, nach der beide Eltern so übermäßig verlangten. (II, 3.)

Inzwischen war es dem Vater gelungen, die nöthige Summe für die weiteren Studien seines Sohnes aufzubringen. Ein reicher Bürger, der wegen seiner großmüthigen Freigebigkeit zum Protector der Stadt Tagaste gewählt worden war, Romanianus mit Namen, bekundete lebhafteste Theilnahme für den jungen Augustinus und „stellte dem armen Jüngling sein Geld, und was noch mehr heißen will, auch sein Herz zur Verfügung.“ (contra Academ. II, 2.) Dank dieser großmüthigen Spende konnte Augustinus endlich an das Ziel seiner Sehnsucht, nach Carthago, gelangen; er zählte damals siebenzehn Jahre.

Die Hauptstadt Africas war ein „Höllenspfuhl (sartago, ein treffendes Wortspiel mit Carthago) schändlicher Liebeshändel“ (III, 1), und die Seele des Jünglings, „verzehrt von einem inneren Hunger,“ lechzte nach dem „Schmutze der Sinnenlust“ nicht minder als nach dem Ruhme der Wissenschaft, denn er war von „maßloser Eitelkeit“ und wollte „zierlich und fein gebüdet“ erscheinen. (III, 1.)

Sein reich begabter Geist verlangte nach vielseitiger und spannender Unterhaltung. „Es drängte mich unwiderrstehlich zu den Schauspielern im Theater, die mir das Bild meines Gleibes vor Augen hielten und Zunder meinem inneren Feuer boten. . . . Damals im Theater freute ich mich der Liebenden, wenn sie durch Schandthaten zum Genuße gelangten, obwohl dies alles nur täuschendes Schauspiel war. Entgingen sie sich aber, so trauerte ich

als empfände ich Mitleid; und dennoch machte mir beides Vergnügen. . . . Bei dem fremden, falschen und vorgegaukelten Glanz gefiel mir um so mehr das Spiel des Schauspielers und riß mich desto ungestümer hin, je mehr Thränen es mir exprestete.“ (III, 2.)

Mitten im Strudel dieser unerfülllichen Genußsucht behielt doch der hochstrebende Geist des ehrgeizigen Jünglings sein Ziel unerwandt im Auge. „In der Beredtsamkeit verlangte ich hervorzuragen aus verdammlischer und windiger Aufgeblasenheit, um der menschlichen Eitelkeit zu fröhnen.“ (III, 4.) Er schenkte keine Mühe, sein angeborenes Talent immer mehr auszubilden und zu vervollkommenen. Vor allem war es die glanzvolle Beredtsamkeit Ciceros, die „Tullianische Erhabenheit“ (Tulliana dignitas III, 5), die ihn mächtig anzog. Das sollte den Anstoß zu einer allmählichen Sinnesänderung geben, wie er selbst erzählt:

„Nach dem herkömmlichen Laufe der Studien ward ich bekannt mit dem Werke eines gewissen (!) Cicero, dessen Sprache fast alle bewundern, nicht so seine Gesinnung. Indessen jenes Buch enthält eine Ermahnung zur Philosophie und ist Hortensius benannt. Dieses Buch nun änderte meine Gesinnung und lenkte zu dir, o Herr, mein Gebet und wandelte die Wünsche und Neigungen meines Herzens. Verächtlich ward mir mit einem Schläge alle eitle Hoffnung, und nach der Weisheit unsterblichem Leben verlangte ich mit unerfülllichem Herzensdrang. Schon begann ich mich aufzumachen, um zu dir zurückzukehren. Denn nicht um die Sprache zu verfeinern, las ich jenes Buch; nicht die Nebeweise, sondern die Ueberzeugung von dem, was es redete, hatte es mich gelehrt.“ (III, 4.)

„Wie brannte ich, o mein Gott, wie brannte ich vor Verlangen, mich vom Irdischen zu dir vorzuschwingen; und ich wußte nicht, was du mit mir vorhattest! . . . Gleichwohl gefiel mir das allein an jener Mahnschrift, daß ich durch sie angeregt und begeistert ward, nicht diese oder jene Sekte, sondern nur die Weisheit selber, wo immer sie sein mochte, zu lieben, zu suchen, zu finden und innigst zu umfangen.“ (III, 4.)

Indessen war diese menschliche Weisheit doch gar zu verschieden von jener, in der seine fromme Mutter ihn unterrichtet hatte, und deren Spuren trotz aller Befleckung aus seinem Herzen noch immer nicht verschwunden waren. „Das allein stieß mich trotz meiner glühenden Begeisterung zurück, daß der Name Christi nicht darin vorkam. Denn diesen Namen hatte durch deine Warmherzigkeit, o Herr, diesen Namen meines Heilandes, deines Sohnes, hatte mein zartes Herz schon mit der

Muttermilch eingefogen und bewahrte ihn in der Tiefe; und was immer diesen Namen nicht enthielt, mochte es auch noch so gelehrt, gefeilt und zutreffend sein, es riß mich doch nicht hin.“ (III, 4.)

Er ging nun daran, sich mit der hl. Schrift näher bekannt zu machen. „Ich beschloß daher, meinen Geist den hl. Schriften zuzuwenden, um zu sehen, was an ihnen wäre. Und siehe, ich gewahrte einen Gegenstand, der den Hochmüthigen nicht verständlich, noch den Knaben entschleiert ist, sondern niedrig beim Eingang, erhaben beim Fortgang und gehüllt in Mystereien; und ich war nicht der Mensch, um dort einzutreten oder um meinen Nacken zu ihren Spuren zu beugen. Denn nicht wie ich heute rede, dachte ich damals, als ich der hl. Schrift mich zuwandte, sondern sie dünkte mich unwürdig eines Vergleiches mit Ciceros erhabener Würde. Denn meine Aufgeblasenheit scheute vor ihrer schlichten Einfachheit, und meine Spähkraft drang nicht ein in ihr Inneres. Indessen ist sie nun einmal so, daß sie wächst mit dem Kleinen; aber ich hielt es unter meiner Würde, klein zu sein, und geschwollen von Stolz, dünkte ich mir, groß zu sein.“ (III, 5.)

Die Strafe für diesen maßlosen Wissensdünkel blieb nicht aus. Seine stolze Vernunft wagte es, in thörichter Selbstüberhebung der ewigen Wahrheit den demüthigen Glauben zu verweigern; dafür sollte sie jetzt unter das schimpfliche Joch der größten Irrthümer sich beugen. Er gerieth in die Fallstricke der Manichäer, die sich rühmten, sie könnten ganz abgesehen von dem Wege der einschüchternden Autorität (terribili auctoritate separata) durch die bloße Vernunft alle, die sie hören wollten, zu Gott einführen und von allem Irrthum befreien. „Denn was anders bestimmte mich, beinahe neun Jahre die Religion zu verachten, die mir in meiner Kindheit von den Eltern war eingepflanzt worden, und jenen Menschen zu folgen und ihnen eifrig Gehör zu schenken? Sie behaupteten, wir ließen uns durch Aberglauben einschüchtern und uns den Glauben aufzwingen, ohne die Vernunft zu hören, sie dagegen drängten niemand zum Glauben, sondern erörterten und entwickelten zuvor die Wahrheit.“ (de utilit. credendi, prooem.)

Das waren die Betrüger und Phrasenhelden, durch deren Versprechen Augustinus sich ködern ließ, der unerfahrene „Jüngling, der zwar nach der Wahrheit verlangte, aber infolge der Schuldisputationen gewisser Gelehrter ein hochmüthiger Schwätzer (superbus et garrulus) geworden war.“ (a. a. D.) (Fortsetzung folgt.)

Zeugniß-Ablegung oder Verweigerung?

Darf der Seelsorger in einem Ehescheidungsproceß über einen von ihm vorgenommenen Sühneverfuch, resp. dessen Ergebniß einer weltlichen Behörde Auskunft geben?

Nein, er verfiel sonst der Suspension.

Wie aber, wenn der Sühneverfuch nicht die Wiederherstellung des ehelichen Friedens überhaupt, sondern die Zurücknahme beiderseitiger Privat-Klagen (Beleidigungs-Klagen) im Verlaufe des Ehescheidungsprocesses betrifft? Da ist zu unterscheiden, ob die Zeugenschaft in der Privatsache an sich, d. i. ohne alle Beziehung zur Ehescheidung, verlangt wird oder mit Beziehung auf sie. Im ersten Falle darf er Zeugenschaft ablegen, im letzten nicht. Denn, würde er der Aufforderung des Gerichtes, in einer „Ehescheidungs-sache“ ein wie immer geartetes, z. B. die Zurückziehung von Privatklagen betreffendes, Zeugniß abzugeben, — entsprechen, so würde er (wenn auch nicht in jedem einzelnen Falle), so doch principiell und im Allgemeinen durch sein Zeugniß zur Lösung des Ehebundes, wozu sich die weltliche Behörde für befugt hält, cooperiren, worauf eben für den Cleriker die Suspension gesetzt ist.

Hält sich aber der Seelsorgspricster nach Obigem zur Zeugnißverweigerung für verpflichtet, dann muß er eine darauf bezügliche begründete schriftliche Erklärung noch vor dem Ehescheidungs-Termin an das Gericht (am besten in einem eingeschriebenen Briefe) gelangen lassen, weil er bei verspätetem Eintreffen derselben zur Tragung der Kosten des Termins angehalten werden könnte. Pfarrer D.

Zur Kirchenvermögensverwaltung.

Bei der Rechnungslegung über das Kirchenvermögen geschieht es bisweilen, daß die Ausgaben für bauliche Leistungen nur ganz allgem ein bezeichnet werden, also z. B. dem Maurer Schulze für Maurerarbeit 100 Mk., dem Tischler Müller für Tischlerarbeit 100 Mk., ohne daß dabei angegeben wird, an welchem Gebäude oder Inventarstücke diese Arbeiten vorgenommen worden sind.

Diese Form der Rechnungslegung ist aber nicht zulässig und wird nicht als ausreichend angesehen, sondern es muß genau die Art der Arbeit und der Gegenstand, an welchem sie vollzogen worden ist, bezeichnet werden, also z. B.

dem Maurer Schulze für Reparatur
des Daches des Pfarrhauses . . . 100 Mk.,
dem Tischler Müller für Anbringung
neuer Fenster im Pfarrhause . . . 100 Mk.

Veräußerung kirchlicher Kunstgegenstände.

Bei der 7. Generalversammlung der Deutschen Gesellschaft für christliche Kunst hat der II. Präsident (Herr Bildhauer Gg. Busch) in sehr ernsten, aus dem Munde eines Laien um so wirkungsvolleren Worten auf die beklagenswerthe Art und Weise hingewiesen, in welcher oft mit Kirchenparamenten, insbesondere mit älteren, verfahren wurde. Es sei eine betrübende Thatsache, daß man in Antiquariaten oft die kostbarsten Stücke zum Kaufe ausgestellt finde. Der Redner wies dabei auf eine Münchener Ausstellung der jüngsten Zeit hin. Auch wenn es sich um abgenützte Paramente handle, verleihe eine solche Veräußerung das religiöse Empfinden¹⁾. — Um so wohlthuernder haben diese Worte den Schreiber dieser Zeilen berührt, als er sich selbst kurz vorher über solche Veräußerungen und deren Beurtheilung vom kirchenrechtlichen Standpunkt aus ähnlich geäußert hatte²⁾. Der vom Herrn Redner ausgesprochene Wunsch, es möchte der Gegenstand im Vierteljahrsbericht eine Erörterung finden, soll hiermit erfüllt werden³⁾.

Die Kirche hat einst ihre Hand schützend sogar über die Schöpfungen der heidnischen religiösen Kunst gehalten. So sehr sie den Aberglauben und den Götzendienst verabscheute und bekämpfte, begnügte sie sich doch damit, die Gößen im Herzen der Menschen zu stürzen. Jede Gewaltthätigkeit gegen die heidnischen Tempel verurtheilte sie, und die stillen Bewohner derselben, die Statuen der Götter und Göttinnen, wurden unter ihrer Billigung dazu verwendet, öffentliche Gebäude und Plätze zu schmücken. Als Meisterwerke menschlicher Kunst sollten sie das Auge erfreuen und den Sinn der Gläubigen bilden für ähnliche Darstellungen christlichen Inhalts. Diefelbe Unbefangenheit also, welche der große Basilus gegenüber den heidnischen Klassikern an den Tag legte, zeigte die Kirche gegen die klassischen Werke der altheidnischen Kunst. Es braucht ja nicht geleugnet zu werden, daß einseitiger, beschränkter Eifer sich zuweilen an solchen Kunstwerken vergrißen hat, wie ja auch Basilus gegen solche unverständige Eiferer auf dem litterarischen Gebiete polemisiert, aber die Kirche als solche, namentlich die römische Kirche, hat auch hierin stets einen hohen freien Blick sich gewahrt. Um so besorgter war natürlich die Kirche für ihre eigenen Kunstschätze. Es waren Gaben des frommen Sinnes der Gläubigen und ihr schon deshalb

¹⁾ Bericht über die VII. Generalversammlung zu Eichstätt, S. 21.

²⁾ Die kirchlichen Strafgesetze, Mainz 1899, S. 243.

³⁾ Das wissenschaftliche Material, auf das sich die hier gegebenen Ausführungen stützen, kann aus praktischen Gründen nicht geboten werden. Aber die einzelnen Sätze beruhen auf sicherem historischen und canonischen Fundament.

theuer; es waren Gegenstände, mit welchen sie ihre heiligen Orte schmücken, den Glanz ihrer liturgischen Feierlichkeiten erhöhen, die Gläubigen zur Andacht stimmen, mit Bewunderung des Heiligen erfüllen, sie sogar unterrichten konnte; es waren Geräte, welche in unmittelbare Berührung traten mit dem Heiligsten in der Opferfeier oder bei der Spendung der Sacramente — Gründe genug, um mit größter Sorgfalt über diese Dinge zu wachen. An den größeren Kirchen waren eigene Schatzkammern eingerichtet für die Aufbewahrung der heiligen Geräte, für alle Kirchen war vorgeschrieben, genaue Inventare von den Paramenten, heiligen Gefäßen, Pretiosen u. s. w. anzulegen und stets evident zu halten. Jeder Inhaber einer Kirche, eines Benefiziums, jeder Verwalter kirchlicher Stiftungen mußte, wenn er sein Amt an einen anderen abgab, sich auf Grund des Inventars als einen treuen Verwalter und Hüter des ihm Anvertrauten ausweisen. Es sind das Rechtsvorschriften, die bis zur Stunde allgemeine Geltung besitzen.

Frühzeitig machte die Kirche die Erfahrung, daß ihre Schätze durch Sorglosigkeit, Eigenmächtigkeit, zuweilen auch durch Habsucht und Untreue der Verwalter geschädigt oder verschleudert wurden. Bis in die ältesten Zeiten reichen die Strafbestimmungen hinaus, mit welchen die Synoden das Kirchengut zu schützen suchten. Nicht bloß den niederen Verwaltern, sondern auch den Bischöfen wurde ins Gedächtniß gerufen, daß sie nicht Herren und Eigenthümer der kirchlichen Güter und Schätze, sondern nur deren Verwalter seien, daß sie also davon weder etwas für sich selbst verwenden, noch beliebig veräußern dürften. Mehrere Synodalbeschlüsse, die später in das Corpus juris canonici Aufnahme fanden (vergl. c. 1, C. X, qu. 2; c. 13, C. XII, qu. 2; c. 1, X. 3, 21), befaßten sich ausdrücklich mit der Veräußerung kirchlicher Gefäße, Gewänder, Statuen und sonstiger Werthgegenstände. Es werden darauf die schwersten Strafen gesetzt. Synoden des späteren Mittelalters haben wiederholt auf diese Bestimmungen zurückgegriffen (Syn. v. Arles 1275; Tours 1282; Trient 1310). Eine die verschiedenen über Veräußerung von Kirchengut bestehenden Bestimmungen¹⁾ zusammenfassende gemeinrechtliche Ordnung gab dann Papst II. (1464 bis 1471) in der Constitution Ambitosae vom 1. März 1467. Nicht hierher gehört die Bestimmung des Concils von Trient (Sess. XXII, c. 11 de ref.), welche von widerrechtlicher Aneignung kirchlichen Gutes irgend welcher Art handelt²⁾.

Es mag ja zuweilen vorkommen, daß kirchliche Kunstgegenstände (Bilder, Statuen, Reliquarien, Leuchter, Ampeln, Mensurien u. s. w.) dadurch in Laienhände gerathen, daß sich diese Sachen beim Nachlaß eines Geistlichen befinden und nicht nachweisbar der Kirche gehören, sonach den Erben zufallen und von diesen weiter veräußert werden; auch das ist denkbar, daß sich Geistliche zuweilen von ihren Kirchen solche Kunstgegenstände gegen andere Leistungen und Anschaffungen als Aequivalent aneignen, was allerdings zweifellos unter die Strafbestimmung des Tridenter Concils fielen. Aber derartige Fälle werden zu den Seltenheiten gehören und können hier außer Betracht bleiben. Für uns bleibt demnach zunächst nur jene Constitution Pauls II. von Bedeutung, sowie die dort bestätigten älteren Gesetze. — Als jene Constitution erschien, war die heftige Opposition gegen Rom, welche der Conciliarismus des 15. Jahrhunderts in Deutschland und Frankreich hervorgerufen und genährt hatte, noch keineswegs völlig erloschen. Seit langer Zeit hatte man sich daran gewöhnt, die vom apostolischen Stuhl ausgehenden Gesetze einfach zu ignoriren. Auch der Constitution Ambitosae gegenüber geschah dies, so daß später die kirchliche Rechtswissenschaft annahm, jenes Gesetz sei, obwohl es als allgemeines erlassen wurde, für Frankreich und Deutschland nicht verpflichtend, weil es in den genannten Ländern nicht recipirt worden ist. Bis in die Gegenwart herein hat sich diese Ansicht erhalten. Im Jahre 1869 erschien jedoch die Bulle Pius IX., Apostolicae Sedis. In dieser wurde die Constitution Pauls II. erneuert und zwar so, als wäre sie ihrem Wortlaute nach in die Bulle selbst aufgenommen. Da die Bulle Apostolicae Sedis alle entgegenstehenden particulären und allgemeinen Gewohnheiten aufhob, so war eigentlich kein Zweifel, daß jene Constitution nunmehr auch für Deutschland und Frankreich als geltendes Recht zu betrachten sei. Indessen wurde im Jahre 1880 hierüber eigens angefragt, ob denn die bisherigen Gewohnheiten nicht aufrecht erhalten werden könnten. Das hl. Oificium entschied im verneinenden Sinn. Das veranlaßte eine Anzahl österreichischer und deutscher Bischöfe, sich besondere Vollmachten für die Veräußerung von Kirchengut zu erbitten. Eine generelle Erleichterung hat noch in den letzten Jahren der heilige Stuhl abgelehnt. Die Constitution Ambitosae hat trotz ihrer umfassenden Bestimmungen doch die älteren im Decretalenrecht vorhandenen Gesetze nicht abrogirt, sondern dieselben ausdrücklich bekräftigt. Sie hatte mehr den Charakter eines Strafgesetzes, das nur die Nichteinhaltung der bei Veräußerungen vorgeschriebenen Solemnitäten unter Strafe stellte, und einzelne Zweifel, die das alte Recht zuließ, beseitigt. Faßt man die verschiedenen uns hier

¹⁾ Die älteren gemeinrechtlichen Bestimmungen enthält namentlich der Decretalentitel De rebus ecclesiae alienandis vel non (X, 3, 13; Lib. VI. 3, 9; Clem. 3, 4).

²⁾ c. 11 spricht von „quocunque arte aut quocunque quaesito colore in proprios usus convertere et usurpare.“

interessirenden Rechtsbestimmungen zusammen, so lassen sie sich — es ist dies geltendes, Alle im Gewissen verpflichtendes Recht — in folgenden Sätzen aussprechen:

1. Die einzelnen Kirchen, kirchlichen Anstalten, Vereine, Bruderschaften, Stiftungen u. s. w. bilden für sich von einander unabhängige Vermögenssubjecte, und die den einzelnen gewidmeten oder von ihnen erworbenen Sachen, Kelche, Bilder, Paramente, Statuen, Reliquiarien u. s. w. dürfen von den mit der Verwaltung Betrauten keineswegs willkürlich veräußert, vom einen auf die anderen übertragen, verschenkt, verhandelt werden¹⁾. Natürlich ist es gestattet, daß man sich gegenseitig aushilft, aber die geliehenen Gegenstände müssen wieder an das betreffende Vermögenssubject zurückgegeben werden. Es berührt dies keineswegs die Frage, ob die einzelnen kirchlichen Institute auf dem Gebiete des bürgerlichen Privatrechts den Charakter juristischer Personen haben. Für das kirchliche Recht, und dieses ist für die kirchlichen Kreise entscheidend, ist es eine aufgemachte Sache, daß die einzelnen Kirchen, Benefizien, Klöster, Stiftungen, Anstalten, Bruderschaften rechtsfähige Subjecte sind, welche innerhalb der vom Recht bestimmten Grenzen erwerben, besitzen, in gegenseitigen Vermögensverkehr treten und ihren Besitz auf dem Prozeßweg gegen einander geltend machen können.

2. Wie das Vermögen, mobiles und immobiles, der einzelnen Vermögenssubjecte streng gesondert zu halten und zu verwalten ist, so muß auch für die einzelnen von den mit der Verwaltung betrauten Organen ein eigenes Inventar angelegt und stets evident gehalten werden.

3. Das gesammte Kirchengut (das der eremten Klöster ausgenommen) einer Diöcese steht unter der Curatel des Bischofs, das der Kirche überhaupt unter der Oberguratel des heiligen Stuhles, der allein bejagt ist, unbeschränkt über daselbe zu verfügen, das dem einen Zweck gewidmete zu einem anderen zu verwenden, oder es überhaupt zu veräußern, wo die Interessen der Kirche dies fordern oder doch gestatten.

4. Die Verwalter der einzelnen Kirchen, Stiftungen, Bruderschaften u. s. w. sind nicht Herren des Vermögens, sondern nur Verwalter. Sie können zwar die laufenden Einnahmen zu den dem Zwecke entsprechenden Anschaffungen verwenden, ohne hier besonderen Beschränkungen unterworfen zu sein, aber sie können nicht Sachen, welche zum Vermögensfond gehören, mögen das Gelder oder Grundstücke oder

sonstige Werthgegenstände sein, irgendwie veräußern, weder an ein anderes kirchliches Vermögenssubject, noch an Privatbesitzer, mögen dies Geistliche oder Laien sein. In seinem Privatvermögen erscheint ja auch der Geistliche als weltliches Vermögenssubject. Eine solche Veräußerung ist stets an bestimmte Formen gebunden und kann insbesondere nicht stattfinden ohne die Curatalgenehmigung des Bischofs, beziehungsweise des heiligen Stuhles. Selbst für Kleinigkeiten ist diese Genehmigung der kirchlichen Curatelbehörde gefordert. Der Pfarrer, der Benefiziat, der Bruderschaftsvorstand, überhaupt jeder Verwalter kirchlicher Vermögen kann Gegenstände im Werth von über 2—3 Mark nicht selbständig und eigenmächtig veräußern¹⁾. Unter Veräußerung ist hier nicht bloß Verkauf, sondern auch Tausch, Verpändung, Verschöpfung u. s. w. zu verstehen. Mag ein solches Rechtsgeschäft auch civilrechtlich allen Bedingungen genügen, vor der Kirche, vor Gott und dem Gewissen ist es null und nichtig. Wie der eine Kirchengut nicht veräußern konnte, so kann es der andere nicht behalten. Res clamat ad dominum²⁾.

5. Das Kirchengut in seinem weitesten Umfange hat ebenjowenig privatrechtlichen Charakter wie das Staatsgut. Daher ist für jede Veräußerung desselben kirchliche Genehmigung nothwendig. Diese Genehmigung kann entweder der Bischof ertheilen, oder es ist die des heiligen Stuhles nachzusehen; es hängt dies von dem Werthe des zu veräußernden Gegenstandes und von dem am Rechtsgeschäft noch Beteiligigten ab. Auch der Bischof ist in der Ertheilung der Genehmigung in der Regel gebunden. Er bedarf dazu der Zustimmung des Domkapitels³⁾. Wenn dieses in seiner Majorität der Ertheilung der Genehmigung widerspricht, kann die Veräußerung nicht vollzogen werden. — Als in der Doctrin feststehende Ansicht darf angenommen werden, daß der Bischof

¹⁾ cc. 41, 42, C. XII, qu. 2; wie streng selbst die Bischöfe gebunden sind, zeigen c. 52, C. XII, qu. 2; c. 1, C. XVII, qu. 4; c. 8, X. 3, 13. Inbessen hat die Doctrin diese ausschließlichen Verbote, soweit sie den Bischof betreffen, im Zusammenhang mit anderen Bestimmungen in weiterem Sinn interpretirt; vergl. z. B. Schmalzgrueber, Jus can. III, 13, n. 43 seq.

²⁾ cc. 6, 12, X. 3, 13; an letzter Stelle sagt Innocenz III. ausdrücklich, daß die Veräußerung ungültig ist, wenn sie auch nach civilrechtlichen Bestimmungen als gültig zu betrachten wäre. Eine Anfechtung jenes Rechtsgeschäftes ist möglich durch den Veräußerer (c. 6, X. 3, 13), durch dessen Nachfolger (c. 1, X. 3, 13; c. 2, X. 3, 24), durch jeden Geistlichen, sogar durch jeden Katholiken (c. 6, X. 3, 13; c. 9, X. 3, 24). Natürlich kann die Anfechtungsklage nur beim geistlichen Gericht, also beim Bischof, erhoben werden.

³⁾ Res exiguae kann der Bischof ohne Consens des Domkapitels veräußern lassen; c. 53, C. XII, qu. 2.

¹⁾ Das Princip ist ausgesprochen in c. 1, X. 13; wie die Stelle besagt, kann auch der Bischof nicht ohne weiteres Gegenstände, welche einem bestimmten Vermögenssubject gehören, einem anderen zuwenden.

die Genehmigung zu jeder Veräußerung geben kann, wenn dieselbe wieder an ein kirchliches Vermögenssubject geschieht, also der Gegenstand nicht aus dem Eigenthum der Gesamtkirche ausscheidet¹⁾. Es ist dabei auch unerheblich, ob die Veräußerung in Kauf, Verleihung, Schenkung u. s. w. besteht. Natürlich muß für die Ertheilung der Genehmigung ein gerechtfertigter Grund vorliegen. Es ist z. B. im Rechte ausdrücklich hervorgehoben, daß ganz entsprechend reichere Kirchen mit ihrem Ueberfluß ärmeren ausbessern und sie durch Schenkungen unterstützen. — Wird dagegen ein kirchlicher Gegenstand an Private, seien es Laien oder Geistliche, veräußert, scheidet er schon aus dem Eigenthum der Kirche dauernd aus, so kann der Bischof die Genehmigung nur dann geben, wenn es sich um geringere Gegenstände handelt, deren Werth eine gewisse Marimalsumme nicht übersteigt. Die Constitution *Ambitosae* Pauls II. verbietet es nämlich, *bona immobilia* oder *mobilia pretiosa* zu veräußern ohne die Genehmigung des heiligen Stuhles. Die Doctrin hat als *mobilia pretiosa* alle Gegenstände erklärt, welche einen bedeutenderen Metall-, Kunst- oder Alterthumswerth besitzen, mögen es nun Kelche, Leuchter, Ampeln, Rauchfässer, Reliquarien, Gewänder, Stoffe, Bilder, Statuen u. dgl. sein. Wie groß dieser Werth sein muß, ist nicht gesagt. In einer römischen Congregationsentscheidung wird als Marimalwerth, bis zu welchem für Veräußerungen von Mobilien und Immobilien der Bischof die Genehmigung ertheilen kann, eine Summe von 25 aurei (Goldgulden) genannt, also ein Betrag von etwa 150 Mark²⁾. Es ist demnach bei Veräußerung kirchlicher Gegenstände nicht bloß in jedem Fall, mag der Betrag auch noch so gering sein, die Genehmigung des Bischofs notwendig, sondern bei höheren Werthen sogar die des heiligen Stuhles.

6. Diese Vorschriften der Kirche sind nicht etwa bloß Directiven, die man einhalten oder unterlassen kann, je nachdem sie bequem oder unbequem erscheinen, sondern es sind wirkliche im Gewissen und zwar strenge verpflichtende Gesetze, deren Uebertretung mit sehr schweren Kirchenstrafen bedroht ist. Das ältere Recht hat für eigenmächtige Veräußerung von kirchlichen Gegenständen für Geistliche ohne weiteres Suspension eintreten lassen. Kein Zweifel ist, daß nach dem geltenden Rechte der Bischof einen Geistlichen wegen unbefugter Veräußerung von Kirchengut, mögen es auch kleinere Gegenstände sein, suspendiren und im Wiederholungsfall

sogar seines Amtes ganz entsetzen könnte. Ist der veräußerte Gegenstand seinem Metall-, Kunst- oder Alterthumswerth nach so bedeutend, daß die Genehmigung des Apostolischen Stuhles notwendig ist, so tritt ohne weiteres mit der vollzogenen Veräußerung für den betreffenden Verwalter die Excommunication ein¹⁾ und andere Strafen werden noch angebroht.

Aus dem Gesagten ist klar, daß es nur der Durchführung der kirchlichen Gesetze bedarf, um der Veräußerung und Verschleuderung von Kunstgegenständen vorzubeugen. Hätte man diese Gesetze in den letzten 50—60 Jahren beachtet und durchgeführt, dann wären trotz der vorausgegangenen Beraubung der Kirchen und Klöster doch zahllose Gegenstände der Kirche erhalten geblieben, und das religiöse Gefühl würde nicht beim Besuch eines Tröbder- oder Antiquariats-Ladens beleidigt, weil das Auge dort unter profanen Gegenständen im bunten Durcheinander Kelche, Ciborien, Monstranzen, Reliquiare, Messgewänder, Rauchfässer, Ampeln u. dgl. sehen muß. Es mochten jene, welche diese Veräußerungen vorgenommen haben, guten Glaubens dabei gewesen sein, sie mochten meinen, im Interesse ihrer Kirche zu handeln, tatsächlich haben sie durch ihre Unkenntniß, Sorglosigkeit und Eigenmacht doch die Kirche schwer geschädigt. Indessen darf auch nicht übersehen werden, daß solche kirchliche Gegenstände noch vielfach von der Säkularisation her in den Händen von Laien sich befinden und durch diese an Antiquare veräußert werden. Wie viel ist in Italien in den letzten Decennien noch durch den dort vollzogenen Kirchenraub den Klöstern und kirchlichen Instituten abgenommen worden und in die Hände der Juden gewandert! Wegen diese Gewaltthaten ist die Kirche ohnmächtig.

Wünschenswerth erschiene es, daß in den einzelnen Diöcesen genaue Vorschriften erlassen würden über die Behandlung jener Gegenstände, welche in Folge von Restaurationen aus den Kirchen entfernt, oder welche durch Gebrauch abgenutzt werden und beseitigt geschafft werden müssen, wie alte Kelche, Ciborien, Messgewänder u. dgl. An jeder bischöflichen Curie befinden sich Kenner, welche diese Gegenstände nach ihrem Werth abzuschätzen wissen. Was Kunst- oder Alterthumswerth hat, könnte in ein Diöceseanmuseum vereinigt, was noch anderweitig verwertbar, an Paramentenvereine abgegeben werden. Manch werthvoller alter Stoff verkauft an einem ungünstigen Ort, weil Niemand weiß, was mit ihm zu beginnen ist, alte Statuen liegen auf Kirchhöfen umher, bis sie zer schlagen sind, anderes wird vernichtet, um Platz zu schaffen, Werthvolles

¹⁾ Die Constitution Pauls II. spricht nur von einer Verwendung der veräußerten Gegenstände zu weltlichen Zwecken; *Extravag. comm.* III, 4, c. 1.

²⁾ Wegen des gesunkenen Geldwerthes darf wohl darüber hinausgegangen werden.

¹⁾ Bulle *Apostolicae Sedis*, n. 36; das Nähere s. m. B. kirchliche Strafgesetze, S. 241 ff.

oder Gutes veräußert, um weniger Gutes, aber Glänzendes dagegen anzuschaffen. Möge auch über diesen kirchlichen Schätzen im neuen Jahrhundert ein glücklicherer Stern walten als im vergangenen! (Deutsche Gesellschaft für Christliche Kunst.)

Litterarisches.

Eucharistisches Jahr, Gedichte auf die Sonn- und Festtage des Jahres, von einer Ordensschwester der hl. Ursula, Dittmen 1900, Laumann.

Die fromme Dichterin ist durchdrungen von der oft ausgesprochenen Wahrheit, daß das Reich Gottes auf Erden in dem Grade zur Herrschaft gelangt und blüht, als wie Menschen sich des Glückes bewußt werden, das sie in der hl. Eucharistie besitzen. Darum ist sie selbst vor dem Tabernakel heimlich geworden und durchleuchtet vom geheimnisvollen Lichte desselben schaut sie den Gottmenschen im hochheiligen Altarsgeheimnisse sein Erlösungswort ununterbrochen forschen. Was die Evangelien von seiner wunderbaren Liebesthätigkeit im gelobten Lande berichten, das sieht sie hier, lebendig vergemüht, stets von neuem sich vollziehen, und wie den Hilfsbedürftigen während seines irdischen Wandels, so ist er ihr im heiligsten Sacramente göttlicher Lehrer, himmlischer Tröster und allmächtiger Helfer. Ihr Herz ist darob voll Freude und Liebe und Dank und fühlt sich gedrängt, auch ihren Mitchristen die Wunder der hl. Eucharistie zu verkünden und sie einzuladen, aus dieser göttlichen Gnadenquelle das Heil zu schöpfen. Sie thut dies im poetischen Gewande, ebenso einfach wie schön, im Anschluß an die Perikopen des Kirchenjahres. Da jede Perikope ihr vom Gottmenschen erzählt, so weist jede sie notwendigerweise auch hin auf seine sakramentalen Gnadentypen, wo er im verkörperten Zustande fortlebt. Diese Beziehungen ergeben sich der Dichterin ganz ungezwungen; sie erscheinen nicht als das Resultat mühevoller Reflexion, sondern fließen leicht und natürlich aus der Fülle des gläubigen und liebenden Herzens. Sie gehen darum auch dem Leser zu Herzen und sind wohl geeignet, ihn in ein gnadenvolles Verständnis des Kirchenjahres einzuführen und ihn die Wonnen kosten zu lassen, die der große Gott den armen Erdenpilgern im allerseligsten Altarssakramente bereitet hat. — Darum kann das Büchlein auch als Weihnacht- oder Communiongabe, bestens empfohlen werden.

Die Bildung des Clerus in kirchlichen Seminarien oder an Staats-Universitäten. Historische Skizze eines hundertjährigen Kampfes in Deutschland. Von J. B. Holzhammer, Dr. theol., Domcapitular und Regens am Bischöflichen Seminar in Mainz. Mainz, 1900. Verlag von F. Kirchheim. Preis 1,50 Mk. Die Absicht der Regierung, an der Straßburger Universität eine katholisch-theologische Fakultät neu zu errichten, hat neuerdings zur Erörterung obiger Frage Veranlassung gegeben. Der Verfasser warnt aufs Eindringlichste vor Preisgabe der Rechte der Kirche durch den Verzicht auf die ausschließliche Bildung des Clerus in den durch das Concil von Trident vorgeschriebenen kirchlichen Seminarien. Freund wie Feind ist die Broschüre dringendst zu empfehlen.

„Die Welt“, illustrierte Wochenschrift für das deutsche Volk. Berlin, Verlag der Germania. Preis nur 10 Pf. Heft 19 vom 5. August ist zu einer reich illustrierten Chinanummer gefaltet worden. Ein zehn Seiten umfassender Aufsatz schildert „Land und Leute in China“,

größtenteils nach Originalphotographien, zusammen 19 Illustrationen. Außerdem folgen noch andere Bilder und Erzählungen.

Hüte ab vor den Gottesleugnern? Von M. van der Hagen, S. J. Commissionsverlag von J. Schweiger in Aachen, 1900. Preis 20 Pf. — Zur Massenverbreitung geeignet!

Goldenes Gesundheitsbrevier für Weltpriester und Ordenspersonen, sowie für die Candidaten des geistlichen Standes. Eine praktische Anweisung zur Wahrung, Stärkung und Wiedererlangung der Gesundheit und Meidung von Krankheiten. Von Dr. J. Pösch. Verlag von E. Demme in Leipzig, 1900. Preis 2,40 Mk. — Das Buch ist höchst lehrreich.

Das Bürgerliche Gesetzbuch des Deutschen Reichs nebst Einführungsgesetz. Unter Bezugnahme auf das natürliche und göttliche Recht, insbesondere für den Gebrauch des Seelsorgers und Beichtvaters erläutert von P. Aug. Lehmann, S. J. Vierte und fünfte Aufl. Freiburg i. B., Herder'sche Verlagsb., 1900. Preis 6 Mk. — Dieses Buch bringt den vollständigen Inhalt des Bürgerlichen Gesetzbuches (in deutschen Lettern) und zu den einzelnen Paragraphen höchst lehrreiche Erläuterungen (in lateinischen Lettern). Wir empfehlen daselbe den H. Geistlichen dringend zur baldigen Anschaffung.

Personal-Nachrichten.

Aufstellungen und Beförderungen.

Ernannt wurde: Pfarrer Ernst Krause in Duffen zum Erzpriester des Archipr. Preißan. — Bestätigt wurde die Wahl des Pfarrers Dr. August Friedrich in Schönau D.-S. als Actuarus Circuli des Archipr. Ober-Slogan. — Angestellt wurden: Pfarrer Adolf Langer in Bärowalde gleichzeitig als Pfarradministrator in Wartha, Archipr. Camenz. — Pfarradministrator Paul Klafcha in Frauentalbau, Archipr. Mittsch, als Pfarrer daselbst. — Kaplan Joseph Paul in Wuhrau als solcher in Trachenberg. — Pfarradministrator Sebald Schömmel in Seidenberg als Pfarrer in Schönfeld, Archipr. Bunzlan. — Pfarrer Justus Seidel in Seitendorf als solcher in Großbornau, Archipr. Freyhabt. — Pfarradministrator Martin Panzerz in Kunzendorf, Archipr. Groß-Wartenberg, als Pfarrer daselbst. — Pfarradministrator Amand Ballon in Wöhlau, Archipr. Pleß, als Pfarrer daselbst. — Pfarrer Oscar Gerntle in Neustadt D.-S. als solcher in Lindenau, Archipr. Patzschau. — Kaplan Joseph Majunka in Reichenbach als solcher bei St. Bonifatius in Berlin. — Curatus Carl Nowak in Kloster Lebus als Pfarrer in Städte-Lebus. — Kaplan Richard Langer im Kloster zum Guten Hirten in Breslau als Kaplan bei St. Pius in Berlin. — Kaplan Robert Hauke in Casimir als solcher im Kloster zum Guten Hirten in Breslau. — Kaplan Theodor Gebauer in Ruda als Pfarradministrator in Bisdorf, Archipr. Rosenberg. — Kaplan Georg Seiffert in Ottmachau als Pfarradministrator in Bernhadt, Archipr. Delz. — Pfarrer Dr. August Friedrich in Schönau D.-S. gleichzeitig als Pfarradministrator in Casimir, Archipr. Ober-Slogan. — Kaplan Franz Schrödter in Groß-Slogan als Pfarrer in Rabzin, Archipr. Groß-Slogan. — Kaplan Joseph Menzel in Slawentz als solcher in Rauden D.-S. — Pfarrer Paul Schöffler in Herrnsdorf als solcher in Groß-Wierau, Archipr. Köstlichen. — Pfarrer Anton Kothe in Neustädtel als solcher in Baßgen, Archipr. Camenz. — Kaplan Emanuel Warzech a in Schwitz als interimist. Domvicar in Breslau.

— Kaplan und Kreisvicar Joseph Reimann in Neumarkt als II. Kaplan bei St. Mauritius in Breslau. — Kaplan Sebald Buhl in Deutsch-Kamitz als I. Kaplan an der Stadtpfarrkirche in Groß-Glogau. — Kaplan Heinrich Wittner in Breslau als Curatus in Koblitz, Archipr. Hitz. — Kaplan Joseph Woyta bei St. Nicolai in Breslau als Pfarradministrator in Tannhausen, Archipr. Waldenburg. — Pfarradministrator Oscar Wiesmann in Tannhausen als Vokal-kaplan in Obersdorf, Archipr. Frankestein. — Kaplan Alfred Häßlinger in Altstadt-Meiß als II. Kaplan bei St. Nicolai in Breslau. — Kaplan Felix Ziebolz in Liebau als solcher in Altstadt-Meiß. — Kaplan Franz Metzner in Alt-Grottau als solcher in Liebau. — Kaplan Richard Wersch in Falkenberg als Pfarradministrator in Alt-Grottau, Archipr. Grottau. — Pfarer Ignaz Pawlicki in Ohlau als solcher bei St. Nicolai und Corpus Christi in Breslau. — Kaplan Carl Czudich in Reudzin als Pfarrer in Brzesch, Archipr. Pleß. — Weltpriester Bruno Horzin aus Gleiwitz als Kaplan in Krappitz. — Weltpriester Albert Scholz II aus Vieitz als Kaplan in Gubrau. — Weltpriester Hermann Christoph aus Kamnitz als Kaplan in Jobten am Berge. — Weltpriester Oscar Feick aus Reichenau als Kaplan in Schmottseifen. — Weltpriester Bruno Seidel aus Meiß als Kaplan in Kamnitz. — Weltpriester Max Kauchke aus Seifersdorf als Kaplan in Oppersdorf. — Weltpriester Paul Tobias aus Klein-Framsen als Kaplan in Slawisau. — Weltpriester Eugen Wotko aus Nassabel als Kaplan in Kosmiers. — Weltpriester Richard Kretschmer aus Preiland als Kreisvicar in Wobslau. — Weltpriester Dr. theol. Johannes Garbas aus Dziergowitz als Kaplan in Lubschau. — Weltpriester Carl Leszczyt als Alt-Cofel als Kaplan in Kuba. — Weltpriester Max Grabowski aus Ratibor als Kaplan in Hitz. — Weltpriester Joseph Gabnel aus Gräferlei als Kaplan in Deutsch-Kamitz. — Weltpriester Conrad Ziesch als Breslau als Kaplan in Falkenberg D.-S. — Weltpriester Joseph Dörfler aus Greifswald als Kaplan und Kreisvicar in Neumarkt. — Weltpriester Carl Rinne aus Steinau D.-S. als Kaplan in Reichenbach. — Weltpriester Max Ksoll aus Polnisch-Neutirch als

II. Kaplan in Petersdorf. — Weltpriester Max Högner aus Schwiebus als III. Kaplan in Görlich.

Bestorben:

Pfarrer von Lipine Herr Johannes Montzka, † 24. October.

Wilde Gaben.

(Vom 9. October bis 25. October 1900 incl.)

Wert der hl. Kindheit. Namslau durch h. Hilsbüchsch. Commis. Meinam 22,35 Mt., Nienenthal durch h. Pf. Weinhold incl. zur Kostung eines Heidentindes Barbara zu taufen 90 Mt., Breslau durch die Bischofs-Hauptkasse 176,51 Mt., Breslau durch h. Kapl. Bittner 15,73 Mt., Schuraß durch h. Pf. Lehmann 34 Mt., Deutsch-Halschowitz durch h. Kapl. Schulz 175 Mt., Bruckawe durch h. Schloßgeistl. Mangan 55,60 Mt., Breslau St. Carolus durch h. Pf. Birzig incl. zur Kostung eines Heidentindes Theresia zu taufen per utrisque 52 Mt., Schlaupitz Pfarramt per utrisque 13,50 Mt., Thienendorf durch h. Pf. Feinor 29,56 Mt., Katern durch h. Kaufmann Pohl 23,05 Mt., Herrnsdorf durch h. Pf. Schloffer 24,35 Mt., Groß-Joglin Pfarramt 28,94 Mt., Neuland durch h. Kapl. Häßlinger 28,50 Mt., Deutsch-Wette durch h. Hauptlehrer Buchmann 10,60 Mt., Seidenhof durch h. Pf. Seidel incl. zur Kostung eines Heidentindes 120 Mt., Groß-Mossen durch h. Erzpr. Höster 20,30 Mt., Deutsch-Halschowitz durch h. Lehrer Wante zur Kostung eines Heidentindes Maria Magdalena zu taufen 21,10 Mt., Lindewiese durch h. Pf. Wawerzig 52,50 Mt., Sprottau durch h. Can. Staube 24 Mt., Kreuzenort durch h. Pf. Forstke 23 Mt., Pomben durch h. Pf. Jeron 18 Mt., Wiesmannsdorf durch h. Pfarradm. Tannhausen 27,40 Mt., Schwebnitz durch h. Erzpr. Hofeisel 65 Mt., Schwientochlowitz durch h. Kapl. Fette per utrisque 199,20 Mt., Siemionowitz durch h. Pf. Schwiber 92 Mt., Krappitz durch h. Kapl. Horzin 26 Mt.

Gott bezahls!

A. Sambale.

Der heutigen Ausgabe unseres Blattes liegt wiederum eine Preisliste vom Kaffe- und Thee-Importhaus **Heinrich Gewaltig, Breslau**, bei. — Wir können Herrn **Gewaltig** als streng reellen und soliden Kaufmann empfehlen.

Missalia, Breviere,

von einfacher bis zu reichster Ausstattung in großer Auswahl.

Preisverzeichnisse stehen gern zu Diensten.

G. P. Aderholz' Buchhdlg. in Breslau.

Buchdruckerei

R. Nischkowsky

Breslau, Schuhbrücke 43,

empfiehlt sich zur

Anfertigung von Werken
jeden Umfangs, Broschüren,
Dissertationen etc.

wie überhaupt allen vor-
kommenden Druckerarbeiten
bei sauberer Ausführung zu
zeitgemäss billigen Preisen.

Verlagshandlung „St. Norbertus“ Wien.

III., Seidgasse 8.

Katholischer Buch- und Kunstverlag.

Heiligen-Bilder in feinem Farben- und Golddruck (Solio, Octav, Gebetbuch- und Miniatur-Sormate). — Tauf-, Beicht-, Communion- und Firmungs-Andenken, Blumenkarten mit Symbolen, Fleißkarten, Geistliche Sprüche mit Initialen, Lesezeichen, Muttergottes-Bildchen, **Weihnachtsbildchen**, religiöse **Wunsch- und Spruchkarten für Weihnachten und Neujahr**, Osterkarten, Correspondenzkarten und Briefpapiere mit religiösen Dignetten, Trauerbilder, Primiz-Andenken-Bilder und Primiz-Einladungskarten, Diplome für marianische Congregationen etc.

Approbierte Andachts- und Betrachtungsbüchlein, Gebete, Litaneien und Vieder für alle Feste des Kirchenjahres, Aufnahmsscheine für Vereine und Bruderschaften, Rosenblätter für die Rosenkranzvereine etc.

Verlag der „**Österr. Jugendschriften**“ von Hermine Proshko. — Verlag des „**Glockenrad-Kalender für Zeit und Ewigkeit**“. — Verlag des „**St. Norbertus-Blatt**“, Organ der eucharistischen und karitativen Vereine, Bruderschaften und Werke in Österreich.

Illustr. Verzeichnisse und Bilderproben gratis und franco.

Breslauer Kaffee-Rösterei

Otto Stiebler.

Die Eröffnung und Verlegung
unseres neuen

Hauptgeschäftes

Zwingerplatz 5

 ist erfolgt. 

Ausser unseren bisherigen Artikeln
Kaffee, Zucker, Thee, Kacao, Chokolade, Biscuits, Conserven
sind neu aufgenommen:

*Delicatessen, Zuckerwaaren, Wein, Cigarren,
Kerzen und Putzartikel.*

Ausführliche Preisliste (148 Seiten) sofort zu Diensten.
Um Besichtigung der Räume — Verkaufslokal 465 qm —
kein Kaufzwang — wird gebeten.

Christliche Kunstanstalt

Bochum i. Westf.

Inhaber: Friedr. Hellermann, Maler — Peter Scharwit, Bildhauer.
in Holz, Stein, Terra-Cotta und Gypsmaße, in einfacher
und reicher Polydromie.

Religiöse Statuen nach Klein in Holz, Stein und Terra-Cotta, Hochrelief mit Rahmen
in jeder Stylart und Preislage.

Kreuzwege nach Klein, Führlig u. a. auf Leinwand oder eigens präparierten
Metallplatten gemalt.

Heilige Gräber in verschiedenen Ausführungen mit und ohne Beleuchtung.

Kirchenmöbel als Altäre, Kanzeln, Beicht- und Vestibüle in Holz, Stein und
Marmor

↳ Polydromie-Anstalt. ✧

Ausführung aller kirchlichen Dekorationsarbeiten unter Garantie.

Alle von uns offerirten Gegenstände werden in eigener Werkstatt sorgfältig, solid
künstlerisch und in streng kirchlichem Sinne ausgeführt.

— Prima Zeugnisse und Referenzen. —

Photogra, phienkreuzweg-Probefestionen, Preisverzeichnisse und Kostenschätze stehen
gern zu Diensten.

Sämmtliche Schulformulare
sowie Kirchenrechnungs-Formulare
sind stets vorrätzig in
G. P. Aderholz' Buchhdlg. in Breslau.

Levante-Weihrauch

in feinen Mischungen.

Nur orientalische Harze!

Qualität I extrafein

	pro Kilobüchse	Mk.	6.—
„ I	„	„	4.—
„ II	„	„	3.—
„ III	„	„	2.—

Büchse frei.

Bei Abnahme von drei Büchsen
Francosendung.

Apotheker

J. P. S. Fischer

Trier, 14 Olkstrasse 14.

2000 Geistliche

Herrn tragen keinen anderen Hosenstoff
mehr, als

Hosenstoff
„Elastic Cramer“

der mechanischen Strickerei

Leonhard Cramer

in Mannheim.

Preis per Meter ca. 140 Ctm. breitt:

Mittel IIa (f. Sommer) M. 10.—

Fein Ia („ „) „ 11.—

Mittel Ia (für Herbst) „ 12.—

Schwer Ia (für Winter) „ 13.—

Zeugnis: Der Hosenstoff „Elastic Cramer“ kann wegen seiner grossen Vorzüge der hochw. Geistlichkeit mit vollem Rechte bestens empfohlen werden. Herr Cramer ist ein überzeugungstreuer Katholik und durchaus solider Geschäftsmann. Unterzeichnet von 8 Herren des hochw. Mannheimer Clerus.

Pianos v. M. 400.— an

Harmoniums

von M. 80.— an.

Höchster Baarabatt. Ratenzahlung. Reiche Auswahl schöner Modelle. Freie Probeflieferung. Gr. Illustr. Katalog gratis-franko.

Wilh. Rudolph in Giessen.

Afrikanische Weine

aus den Weinbergen der

Missions-Gesellschaft der
Weissen Väter zu Algier,

unter deren Aufsicht dieselben gekeltert,
gepflegt und versandt werden, liefern
als alleinige Vertreter für Deutschland
die vereidigten Messwein-Lieferanten

C. & H. Müller in Flape,
Stat. Altenhundem i. W.

Die Weine sind hervorragend beliebt
als Stärkungsmittel für Kranke und
vorzügliche Dessert- und Morgen-
Weine.

Probekiste von 12 Flaschen in
6 verschiedenen Sorten
zu **M. 20,40** incl. Kiste u. Packung.
Man bittet, ausführliche Preisliste
zu verlangen.

J. Schlossarek

BRESLAU, Schmiedebrücke 29b.

Grösstes Specialgeschäft
für

Kirchengeräthe

eigener Fabrikation.

Silber
feuervergoldet incl. Patene
200 M.



152
Coppa und Patene,
Silber ganz vergoldet 150 M.

Stilgerechte Renovation.
Feuervergoldung und Versilberung.
Bahlreiche Anerkennungen!

G. B. Aderholz' Buchhandlung in Breslau liefert sofort in
ungelesenen Exemplaren unten bezeichnetes passendes Weihnachtsgeschenk.
Außerordentlich günstige Kaufsgelegenheit für unsere Leser.

Dr. Joseph Anton Keller's Exempelbücher

— 26 Bände. Mainz. N. N. —

Unentbehrliche Hilfsmittel für Kanzel und Schule.

Die 26 Bändchen zusammen bezogen kosten anstatt Mk. 62,95 nur Mk. 20.—,
Einzelne Bändchen können ermäßigt nicht abgegeben werden.

1. 150 Marien-Geschichten zur Belebung des Vertrauens auf die mächtige Für-
bitte der allerlet Jungfrau.
2. 170 merkwürdige Geschichten von der Macht der Fürbitte des hl. Joseph.
3. 193 Erzählungen zum Lob und Preis des heiligsten Altarsakramentes.
4. 150 Erzählungen von dem großen Nutzen der Verehrung des hh.
Verzens Jesu.
5. 220 Engels-Geschichten.
6. 160 Armenjeseben-Geschichten.
7. 300 Straferichte Gottes und Zufälle, welche keine Zufälle sind.
8. 150 Rosenkranz-Geschichten.
9. 110 St. Antonius-Geschichten.
10. 70 Beweise von den Segnungen des hl. Sakramentes und Märtyrer
des Beichtiegels.
11. 80 lehrreiche Geschichten für Erstkommunikanten.
12. 80 Sterbe-Bilder von Priestern.
13. 83 Sterbe-Szenen von Vätern.
14. 280 interessante Zeit- und Sittenbilder.
15. 260 Beispiele zum vierten Gebot Gottes.
16. 100 Hüllen-Geschichten.
17. 280 Beispiele zu den sieben Werken der heiligen Barmherzigkeit.
18. 370 Beispiele zu den sieben Werken der geistlichen Barmherzigkeit.
19. 440 merkwürdige und seltene Todesarten.
20. 230 auffallende Akte der göttlichen Vorsehung und Straferichtigkeit.
21. 150 lehrreiche Beispiele und Geschichten zum hl. Sakrament der Taufe.
22. 80 lehrreiche Geschichten u. Erzählungen zum hl. Sakrament d. Firmung.
23. 70 lehrreiche Erzählungen und Beispiele zum hl. Sakrament der
letzten Delung.
24. 190 lehrreiche u. erbauliche Beispiele zum hl. Sakrament d. Priesterweihe.
25. 180 lehrreiche und erbauliche Beispiele zum hl. Sakrament der Ehe.
26. 140 merkwürdige und ergreifende Beispiele von Heiden und Märtyrern
der Keuschheit.

Gebrüder Nega.

Breslau,
Albrechtst. 7.

Teppiche, Möbelstoffe,
Gardinen, Tischdecken,
Läuferstoffe etc.

Spezialität:

Kirchenteppeiche.

Breslau,
Albrechtst. 7.

Muster u. Auswahlsendung
neb. jeder. franco zu Dienst.

Die hochwürdige Geistlichkeit

bitten wir um Empfehlung unserer gediegenen,
sittlich-reinen Unterhaltungslectüre:

Aus Vergangenheit u. Gegenwart.

Romane, Novellen, Erzählungen von ersten
katholischen Autoren.

Preis pro Bändchen,
ca. 96 Seiten stark, nur **30 Pfg.**

Bis jetzt erschienen 25 Bändchen.
Die Sammlung wird fortgesetzt.

Butzon & Bercker, Kevelaer,
Verleger des hl. Apost. Stuhles.

Dierzu vier Beilagen: 1) der Verlagshandlung Jos. Roth in Wien und Stuttgart; 2) aus dem Verlage von
Ferdinand Schöningh in Paderborn; 3) von G. Grapel in Hannover; 4) eine Preisliste des Kaffee- und Thee-Importhauses
von Heinrich Gewaltig in Breslau.

Druck von N. Nischowsky in Breslau.